

RS Vwgh 1997/1/28 96/14/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

EStG 1988 §28 Abs1 Z1;

EStG 1988 §30 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Sollten positive Komponenten von Einkünften (Betriebseinnahmen, Einnahmen) durch verschiedene Betätigungen iSd § 21 bis § 31 EStG 1988 veranlaßt sein, dürfen sie, weil sie in Wirklichkeit vom Steuerpflichtigen nur einfach erzielt werden, im Rahmen des Einkommens ein und desselben Steuerpflichtigen nur einfach angesetzt werden. Gleiches gilt für negative Einkunftsbestandteile (Betriebsausgaben, Werbungskosten): Fallen sie nur einfach an, finden sie im Einkommen ein und desselben Steuerpflichtigen nicht mehrfache Berücksichtigung. Eine Doppelerfassung von Einkunftsbestandteilen (Betriebsausgaben, Werbungskosten) - seien es positive oder negative - hat somit grundsätzlich nicht zu erfolgen. (Hier: Mit Darlehen finanziert Kauf einer Liegenschaft; Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dieser Liegenschaft; Verkauf der Liegenschaft innerhalb der Spekulationsfrist nach § 30 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988; die Zinsaufwendungen sind im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen und können nicht zusätzlich im Rahmen der Einkünfte nach § 30 EStG 1988 in Abzug gebracht werden - Hinweis E 16.11.1993, 93/14/0125).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996140165.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at